

§ 3.

Für das Landgericht ist der über die Bildung des gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera abgeschlossene Staatsvertrag maßgebend.

§ 4.

Das Amtsgericht Gera umfaßt die Bezirke der bisherigen Justizämter Gera I und Gera II.

§ 5.

Das Amtsgericht Hohenleuben umfaßt den Bezirk des bisherigen Justizamtes Hohenleuben.

§ 6.

Das Amtsgericht Schleiz umfaßt den Bezirk des bisherigen Justizamtes Schleiz I und ferner die Ortschaften Tanna, Saalburg, Gräfenwarth, Kulm, Mielosdorf, Naila, Schilbach, Wernsdorf, Zollgrün, Unter- und Oberkoslau, Frankendorf und Willersdorf mit den Fluren dieser Ortschaften und den zu dem Oberförsterevier Saalburg gehörigen, in eine Ortsflur nicht bereits einbezirkten Grundstücken.

§ 7.

Das Amtsgericht Lobenstein umfaßt die Bezirke der bisherigen Justizämter Lobenstein I und Lobenstein II.

§ 8.

Das Amtsgericht Hirschberg umfaßt den Bezirk des bisherigen Justizamtes Hirschberg und ferner die Ortschaften Rünzdorf, Seubendorf, Spielmes und Stelzen mit den Fluren dieser Ortschaften.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Inseignels.

Schloß Döberstein, den 22. Februar 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Beutwig. Dr. Bollert. Engelhardt.